

**Hilfsmittel und Hilfen im Studium nach [§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) i.V.m. der [VO nach § 60 SGB XII](#) und in Abgrenzung zum Anspruch auf Hilfsmittelversorgung durch die Krankenversicherungen nach [§ 33 SGB V](#)
- mit dem Schwerpunkt „blinde und hochgradig sehbehinderte Studierende“¹**

Vorbemerkung

Die Aufzählung der Hilfsmittel kann nur beispielhaft erfolgen. Je nach Studienfach und Beeinträchtigung können ggf. auch andere Hilfsmittel erforderlich sein.

Am Ende des Textes sind zwei Internetadressen aufgeführt, die gut verständliche Erläuterungen zu Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen enthalten. Im Einzelfall sollte von den Beantragenden eine ausführliche Erläuterung des Hilfsmittels (ggf. Produktbeschreibung des Herstellers) sowie des studienbezogenen Einsatzzwecks gefordert werden.

Hilfsmittel

Grundsätzlich ist von **drei Konstellationen** auszugehen:

1. Speziell als solche konzipierte **Hilfsmittel**, die ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens abdecken und weitestgehend auch im privaten Bereich genutzt werden, sind bei der zuständigen Krankenversicherung zu beantragen.

Beispiele:

- a) Spezielle Sehhilfen wie z. B. Lupen, Lupenbrillen oder Monokulare.
- b) Einfache Bildschirmlesegeräte, da diese in der Regel allgemein den Zugang zu Schriftgut ermöglichen und die Studienliteratur in diesem Rahmen nur eine untergeordnete Rolle spielt.
- c) Elektronische Vorlesesysteme auf Scannerbasis ohne Eingabefunktion (so genannte geschlossene Vorlesesysteme).
- d) Versorgung mit einem Blindenlangstock sowie ein Grund-Training in Orientierung und Mobilität (circa 60 Stunden).

2. Für den „studienbezogenen Hilfsmittelbedarf“ (Hilfsmittel, die ausschließlich dem Ausgleich der Behinderung im Studium dienen) ist die jeweilige Krankenversicherung dem Grunde nach nicht zuständig (siehe auch die nochmalige Bestätigung durch das BSG-Urteil vom 22. Juli 2004 - B 3 KR 13/03 R).

Anspruchsgrundlage der Studierenden ist hier [§ 54 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII](#) i.V.m. [§ 9 der VO zu § 60 SGB XII](#). Die veraltete Hilfsmittelliste ist nicht bindend, sondern hat lediglich „Beispielcharakter“.

Wichtig ist, dass Hilfen im Sinne der genannten Vorschriften auch solche Dinge umfassen, die nicht der Hilfsmittelleigenschaft im Sinne der Leistungspflicht der Krankenkassen entsprechen, aber trotzdem dem Ausgleich der Behinderung im Studium dienen.

¹ Typische Hilfsmittel für hörbehinderte Menschen (Hörgeräte unterschiedlicher Ausstattung, individuelle FM-Anlagen) oder für körperbehinderte Menschen lassen sich den nachfolgend gebildeten Kategorien grundsätzlich zuordnen.

2. Beispiele für typischerweise studienbezogene Hilfsmittel:

- a) **Notebook:** Bei blinden und hochgradig sehbehinderten Studierenden sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Regel kein PC, sondern ein Notebook mit mobiler Zusatzausstattung bewilligt werden, da Sehbeeinträchtigungen nicht nur das Erfassen visueller Inhalte, sondern auch die Dokumentation von Informationen erheblich erschweren. Vorlesungsmitschriften, Seminarergebnisse u. Ä. einschließlich individueller Anmerkungen können mit einem stationären PC „vor Ort“ in der Lehrveranstaltung nicht mitgeschrieben werden. Mitschriften von Kommilitoninnen und Kommilitonen sind in der Regel für die Betroffenen nicht verwertbar (nicht scannfähig oder nicht lesbar). Weiterhin kann ein mobiles Gerät stets auch den häuslichen Bedarf abdecken, nicht aber umgekehrt.

Eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherung kommt nicht in Betracht, da die engere Hilfsmittelleigenschaft nicht vorliegt: ein Notebook ist nicht speziell zum Ausgleich der Blindheit oder Sehbehinderung konzipiert.

- b) **Großbildschirm** für hochgradig sehbehinderte Studierende, da es ebenfalls an der Hilfsmittelleigenschaft im Sinne von [§ 33 SGB V](#) fehlt, ein solcher aber gleichwohl zum Ausgleich der Behinderung im Studium geeignet und erforderlich sein kann.
- c) **Tafelbildkamera**, da diese in der Regel nicht im privaten Bereich eingesetzt werden dürfte und deshalb nur für das Studium benötigt wird. Es liegt aber auch die engere Hilfsmittelleigenschaft vor, d. h. sollte eine Tafelbildkamera auch im privaten Bereich genutzt werden, ist eine Teilfinanzierung durch die Krankenversicherung denkbar.
- d) **Scanner** plus Verarbeitungssoftware (OCR), da die engere Hilfsmittelleigenschaft nicht vorliegt. Ein Einsatz dieses Gerätes ist in der Regel im Rahmen des Studiums erforderlich, so dass nur der Sozialhilfeträger als Kostenträger in Betracht kommt.
- e) **Spezielles Orientierungs- und Mobilitätstraining.** Wird ein studienbedingtes Orientierungs- und Mobilitätstraining erforderlich, z. B. durch die Komplexität der räumlichen Hochschulstrukturen, ist dieses vorrangig von den Hochschulen zu organisieren. Ist dies nicht gewährleistet, kann das Training im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden, da es nur aufgrund des Studiums erforderlich geworden ist.
- f) **Vorleseassistentz**, da nicht alle behinderungsbedingten Defizite durch eine technische Ausstattung zu kompensieren sind (nicht alle Texte sind scannbar oder können ausgeliehen werden), soll aus der Vorlesepauschale finanziert werden.

3. Es gibt **Hilfsmittelausstattungen, die sowohl für den privaten Bereich als auch für das Studium** zu nutzen sind. Dementsprechend kann eine Kostenbeteiligung (entsprechend der anteiligen Nutzung) durch die Krankenversicherung angezeigt sein (Komplexleistung, siehe auch [§ 17 SGB IX](#)), sofern es sich um Hilfsmittel im Sinne des SGB V handelt (d. h. für speziell zum Ausgleich der Behinderung konzipierte Hilfsmittel).

- a) vgl. oben [unter 2. c](#)) In der Regel ist eine Tafelbildkamera aber privat nicht nutzbar!

- b) vgl. oben [unter 1. b](#)), in der Regel deckt ein Bildschirmlesegerät als speziell konzipiertes Hilfsmittel zwar den allgemeinen „Lesebedarf“ im Rahmen der Grundversorgung ab, denkbar ist aber auch eine Notwendigkeit allein aufgrund des Studiums, beispielsweise wenn nur der hohe Lesebedarf im Studium eine solche Hilfe erforderlich macht. In diesem Fall besteht auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule die Möglichkeit einer alleinigen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers, als auch die Einordnung als Komplexleistung (z. B. wenn ein Bildschirmlesegerät für die Benutzung im Studium Sonderfunktionen benötigt - farbige Darstellung, besonders hohe Auflösung). Im letzten Fall ist dann eine Kostenteilung zwischen Krankenversicherung und Sozialhilfeträger sinnvoll, die der Krankenversicherung die Kosten der „Grundversorgung - also die Grundausstattung“ - und dem Sozialhilfeträger die Mehrkosten der „Sonderfunktionen“ zuordnet.
- c) Mobile Braillezeile, da diese auch die engere Hilfsmiteleigenschaft erfüllt und regelmäßig auch im privaten Bereich einzusetzen ist.
Wichtig: Da eine solche Braillezeile regelmäßig nur im Zusammenspiel mit einem Notebook sinnvoll eingesetzt werden kann und dann als mobile Einheit auch für den privaten Bereich nutzbar ist, sollte diese bei der Krankenversicherung beantragt werden, da ein Notebook aufgrund der fehlenden engeren Hilfsmiteleigenschaft nicht von der Krankenversicherung übernommen werden kann.
 Sinnvoll ist also eine Komplexleistung durch Sozialhilfeträger (Notebook) und Krankenversicherung (Braillezeile).
 Begründet der Antragsteller die Notwendigkeit der mobilen Braillezeile allerdings allein über den Studienbedarf, so ist die Krankenversicherung nicht zuständig!
 Ähnliches gilt für stationäre Braillezeilen, wobei die Krankenversicherung meist für den privaten Bereich eine so genannte „40er-Zeile“ bewilligt, während für Studium und Beruf meist so genannte 80er-Zeilen erforderlich sind.
- d) Sprach-² oder Vergrößerungssoftware erfüllen beide auch die engere Hilfsmiteleigenschaft und sind ähnlich einzusetzen wie eine Braillezeile, d. h. es gilt das [unter 3. c](#)) Dargestellte.
Wichtig: Eine Sprachsoftware macht eine Braillezeile in der Regel nicht entbehrlich, sondern ergänzt nur die Ausstattung (im Studium absolut erforderlich). Die Krankenversicherung könnte für den privaten Bereich allerdings die Ausstattung allein mit einer Sprachsoftware nach dem Grundsatz der Grundversorgungspflicht für ausreichend erachten (nach der Rechtsprechung umstritten).
- e) Bei DAISY-Abspiel-/Aufnahmegeräten handelt es sich um relativ neue Hilfsmittel, die (vermutlich) die engere Hilfsmiteleigenschaft erfüllen. DAISY ist ein Verfahren zur Strukturierung von Audiodaten im MP3-Format und erleichtert insbesondere das Navigieren in Audiodateien. Dies ist insbesondere für die Aufsprache wissenschaftlicher Texte der entscheidende Vorteil gegenüber herkömmlichen Audiokassetten. Weiterführende Informationen sind unter der URL http://www.dzb.de/index.php?site_id=7.9 abrufbar.

² Braillezeilen erfordern stets einen so genannten Screenreader. Ein solcher Screenreader „liest“ und interpretiert den Bildschirminhalt, wobei die Ausgabe taktil über eine Braillezeile oder akustisch erfolgen kann. Ein Screenreader wird bei Späterblindeten oftmals auch ohne Braillezeile eingesetzt.

Die Universität Hamburg verfügt über ein Exemplar des DAISY-Recorders PlexTalk PTR 1, das bei Verfügbarkeit auch an Studierende verliehen wird. (2005 hat eine blinde Studierende das Gerät als „Dauerleihgabe“ erhalten.)

Abschließend sind noch zwei URLs anzugeben, die zu vielfältigen Informationen über Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen führen:

<http://www.incobs.de/>

<http://www.himilis.de/>